

Förderung des Sports; Gewährung der Vereinspauschale 2024; Informationen, Änderungen und Hinweise ggf. Abrechnung Energiepreiszuschuss 2023

Der Stichtag zur Abgabe des Antrags auf Gewährung der Vereinspauschale 2024 ist der

#### 01. März 2024.

Entgegen der Mitteilung der Regierung von Oberbayern vom letzten Jahr, ist eine Beantragung der Vereinspauschale weiter per ausfüllbarem PDF-Antrag möglich. Die Anträge können daher nach wie vor in Papierform, per Mail oder auch per Onlineantrag über den BLSV gestellt werden.

Wie bereits in den letzten Jahren ist bei einem Briefversand für die Einhaltung des Stichtags das **Datum des Poststempels** entscheidend. Dies bedeutet, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 01.März 2024 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizensierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. den Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.

Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d.h. alle erforderlichen Angaben und Anlagen enthalten. Wenn der Antrag frühzeitig eingereicht wird und bei einer Prüfung vorab im Landratsamt auffällt, dass z.B. Lizenzen fehlen, könnten diese noch bis zum 01.03.2024 nachgereicht werden. Nach dem 01.03.2024 ist dies nicht mehr möglich. Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen nicht in Betracht.

## Anerkennung der Trainer- und Übungsleiterlizenzen

Trainer- und Übungsleiterlizenzen müssen (wie auch schon im letzten Jahr) nicht mehr im Original vorgelegt werden. Es genügt daher, die elektronische Einreichung bzw. die Vorlage einer Kopie.

### Erklärung zur Teilung von Lizenzen

Die Vorlage der "Erklärung zur Einreichung von Lizenzen" ist ab dem Förderjahr 2024 <u>nicht mehr erforderlich</u>. Lediglich bei einer Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die "Erklärung zur Teilung von Lizenzen" ausgefüllt mit dem Antrag abzugeben.

# Freistellungsbescheid

Bitte legen Sie dem Antrag auf Vereinspauschale auch den Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes bei, soweit dieser nicht bereits vorgelegt wurde. Maßgeblich für die Gültigkeitsdauer ist das Ausstellungsdatum des Bescheides plus 5 Jahre.

#### **Datenschutz**

Bei der Feststellung der Höhe der Zuwendungen werden persönliche Daten der Lizenzinhaber verarbeitet. Wir bitten Sie, Ihre Trainer und Übungsleiter hierüber in Kenntnis zu setzen.

## Gewichtung der Lizenzen

Welche Lizenzen anrechenbar sind und deren jeweilige Gewichtung können Sie aus der aktualisierten Lizenzliste (Stand: 19.12.2023) entnehmen.



Derzeit finden noch Gespräche über einen möglichen Wegfall der Kappungsgrenze (Nr. 5.1.6.4 der Richtlinien) statt. Sollten die Richtlinien dahingehend geändert werden, würde auch die Vereinspauschale 2024 schon mit dieser Änderung berechnet werden. Wir bitten Sie daher vorsorglich alle förderfähigen Lizenzen einzureichen.

Auf der Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen finden Sie unter

https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/geschaeftsverteilung/?sportfoerderung-des-freistaates-bayern-vereinspauschale&orga=27425

alle erforderlichen Anträge, Formulare und Lizenzlisten.

# **Energiepreiszuschuss**

Für Sport- und Schützenvereine, die im Jahr 2023 einen **allgemeinen Energiepreiszuschuss** (in Höhe von 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale 2023) erhalten haben, besteht die Verpflichtung, bis zum **30.04.2024** einen Verwendungsnachweis bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Im Verwendungsnachweis sind die dem Verein tatsächlich entstandenen Energieausgaben der Jahre 2023 und 2021 vollständig anzugeben. Übersteigt der Differenzbetrag der Energieausgaben der Jahre 2023 und 2021 den ausbezahlten Zuschuss, verbleibt der ausbezahlte Zuschuss beim Verein. Sofern der Differenzbetrag der Energieausgaben der Jahre 2023 und 2021 geringer ist als der ausbezahlte Zuschuss, wird der Differenzbetrag zwischen den Energieausgaben und dem ausbezahlten Zuschuss von der Vereinspauschale 2024 abgezogen. Erfolgt durch den Verein keine Vorlage des Verwendungsnachweises, wird der ausbezahlte Energiepreiszuschuss in voller Höhe von der Vereinspauschale 2024 abgezogen.

Den Verwendungsnachweis (ausfüllbare Excel-Tabelle) und Informationen mit Ausfüllhinweisen finden Sie unter:

https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/geschaeftsverteilung/?sportfoerderung-des-freistaates-bayern-vereinspauschale&orga=27425

Die Übermittlung des ausgefüllten Excel-Verwendungsnachweises ist zwingend per mail an <u>Vereinspauschale@landratsamt-paf.de</u> erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Montag – Donnerstag jeweils vormittags unter 08441/27-452 oder per e-mail - <u>Vereinspauschale@landratsamt-paf.de</u> – gerne zur Verfügung.